

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Schulzeitung. 1860-1933 1895**

10 (9.3.1895)

# Badische Schulzeitung.

Vereinsblatt

des Badischen Lehrervereins, des Witwen- und Waisen-Stifts und des Pestalozzi-Vereins.

Erscheint jeden Samstag. Preis vierteljährlich in Bähl  
1 Mark, bei der Post oder unter Kreuzband 1 Mark 40 Pf.  
Anzeigen 20 Pf. die dreizehnbaltene Zeile.

Verantwortliche Leitung:  
**J. Goldschmidt,**  
Karlsruhe, Sophienstraße 12

Anzeigen und Beilagen sind an die Verlags-Buchhandlung  
der Aktiengesellschaft Konfordia in Bähl (Baden) zu  
senden, alles übrige an die Zeitung.

Nr. 10.

Samstag, den 9. März.

1895.

## Die Umgestaltung der Bildungsziele der Volksschule nach den Forderungen der Gegenwart.

Im Auftrage des geschäftsführenden Ausschusses des „Deutschen Lehrervereins“ bearbeitet  
von J. Lews.

### IV. Die Aufgabe der Volksschule nach der deutschen Unterrichtsgesetzgebung.

Woraus ist der Geist der heutigen Volksschule am sichersten zu erkennen? Aus der periodischen Litteratur kaum; denn diese vertritt im wesentlichen immer den Reformgedanken. Zur Abfassung eines Zeitungsartikels schreitet gewöhnlich nur derjenige, der etwas Neues anregen oder einen irgendwo erzielten Fortschritt bekannter machen will. Auch der größte Teil der Broschürenlitteratur wird von dieser Tendenz beherrscht. Am meisten spiegelt sich das Bestehende in der Schulbuchlitteratur wieder, diejenige für den Unterricht in der Pädagogik eingeschlossen. Wir müssen es uns aber versagen, dieses breit angelegte Panorama hier auch nur zu skizzieren, und beschränken uns darauf, kurz darzustellen, wie die Volksschule nach den Vorschriften der Schulgesetze und andern maßgebenden amtlichen Kundgebungen sein soll. Daß dies Bild der Wirklichkeit noch lange nicht entspricht, daß diese zum kleineren Teile mit dem Haben über das Soll hinausgeht, im übrigen aber noch oft bedenklich hinter demselben zurückbleibt, braucht nicht näher ausgeführt zu werden, um so weniger als es sich in unsern späteren Vorschlägen ja auch nur um ein neues zeitgemäßes Sollen handeln kann.

Preußen hat es zu einem Schulgesetz bisher nicht gebracht; es ist also auch die Aufgabe der Volksschule nicht gesetzlich festgestellt. Aber wie man in Preußen den Zweck der Volksschule zur Zeit auffaßt, zeigt der § 1 der beiden letzten Schulgesetzentwürfe, der folgenden Wortlaut hat:

„Aufgabe der Volksschule ist die religiöse, sittliche und vaterländische Bildung der Jugend durch Erziehung und Unterricht, sowie die Unterweisung derselben in den für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten.“

Der § ist von keiner Seite beanstandet worden.<sup>1)</sup> Er würde auch in einem neuen Entwurf wahrscheinlich unverändert wiederkehren. Etwas anders drückten sich frühere Schulgesetzentwürfe aus. Die Entwürfe der Kultusminister v. Bethmann-Hollweg und v. Mühler sagten:

„Die öffentliche Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend für das Leben in Staat und Kirche, sowie für das Berufsleben durch Unterricht, Übung und Erziehung die Grundlagen der Bildung und sittlichen Tüchtigkeit zu geben.“

Das ist im wesentlichen nur eine Wiederholung der Ladenbergischen Definition:

<sup>1)</sup> Vergl. Der Volksschulgesetzentwurf des Ministers Grafen v. Zedlitz. Von B. Rintelen. Frankfurt a. M. A. Foessers Nachf. 1893.

„In der Volksschule sollen durch Unterricht, Übung, Zucht und Ordnung die Grundlagen der für das Leben im Staate und in der Kirche, sowie der für das Berufsleben erforderlichen Bildung geschaffen werden.“

Die Nationalschule des Süvernischen Entwurfs von 1819 ist in Preußen seit 50 Jahren vergessen. Von einem Zusammenhang mit den höheren Bildungsanstalten ist nirgends mehr die Rede. Auch Kultusminister Dr. Falk wußte für die Volksschule kein neues Ziel anzugeben. In dem einleitenden § seines Gesetzentwurfs steht nur statt „national“ „vaterländisch“; im übrigen ist es die von Götler und Zedlitz acceptierte Form.

Der zweitgrößte deutsche Staat ist ebenfalls bis zu einem Schulgesetze nicht gekommen, hat aber thatsächlich eine Volksschule, die als die allgemeine Grundschule aller weiterführenden Lehranstalten betrachtet wird. Aber sie ist bisher zu Haus ohne Dach. Abschließend mit dem 13. Lebensjahre, kann sie an die höheren Aufgaben des Volksschulunterrichts kaum ernstlich herantreten. Eine Charakteristik der Bayerischen Volksschule ist in folgenden Bemerkungen enthalten:

„Die Volksschulen sind öffentliche Anstalten, welche die für das häusliche, bürgerliche und kirchliche Leben insgemein notwendige Bildung (Elementarbildung) zu vermitteln bestimmt sind. Sie sollen die im Elternhause begonnene religiös-sittliche Erziehung der Jugend während eines gewissen Lebensalters fortsetzen und zur Erlangung jener Kenntnisse und Fertigkeiten verhelfen, welche für jedermann ohne Unterschied der Berufsarten zur Erreichung der Lebenszwecke erfordert werden und daher Gemeinbesitz aller Klassen des Volkes sein sollen, gleichwie sie auch die Grundlage für alle Weiterbildung in den einzelnen Berufsgruppen sind.“

Handbuch des Bayerischen Volksschulrechts.  
Von Dr. Joh. Anton Engelmann 1888. § 1.

Im übrigen mögen die Schulgesetze die Aufgabe, welche der Volksschule in den einzelnen deutschen Staaten gestellt wird, mit ihren eigenen Worten bezeichnen.

Zweck der Volksschulen ist religiös-sittliche Bildung und Unterweisung der Jugend in den für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten.

Königreich Württemberg. Gesetz vom 29. September 1836. Art. 1.

Die Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend durch Unterricht, Übung und Erziehung die Grundlagen sittlich-religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren.

Königreich Sachsen. Gesetz vom 26. April 1873. § 1

Der Unterricht in der Volksschule soll die Kinder zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und dereinst tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens heranbilden.

Großherzogtum Baden. Gesetz vom 8. März 1863. § 25.

Die Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend durch Unterricht, Übung und Erziehung die Grundlage religiös-sittlicher und nationaler Bildung und die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren.

Großherzogtum Hessen. Gesetz vom 6. Juni 1874. Art. 1.

Die Volksschule hat die Aufgabe, der Jugend durch Unterricht und Erziehung die Grundlage sittlich-religiöser Bildung und die für

das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren.

Großherzogtum Sachsen. Gesetz vom 24. Juni 1874. § 1.

Alle Volksschulen sind so einzurichten, daß die Jugend in denselben eine allgemein menschliche und bürgerliche, sowie eine religiös-konfessionelle Bildung erhält.

Großherzogtum Oldenburg.

Revidiertes Staatsgrundgesetz vom 22. Nov. 1852. Art. 87.

Die Volksschulen sind öffentliche Lehranstalten, welche die Aufgabe haben, der Jugend durch Unterricht, Übung und Erziehung die Grundlagen sittlich-religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren.

Herzogtum Koburg. Gesetz vom 27. Oktober 1874. Art. 1.

Die Volksschule soll die Kinder zum bewußten sittlichen Handeln erziehen und die geistigen Kräfte derselben gleichmäßig entwickeln. Nichts soll gelehrt werden, was das Fassungsvermögen der Kinder übersteigt, nichts soll dem Gedächtnis derselben eingeprägt werden, was nicht zum Verständnis der Kinder gebracht worden ist.

Herzogtum Gotha. Gesetz vom 26. Juni 1872. § 3.

Die niedere- oder Elementar-Volksschule hat die Aufgabe, zu der für das Leben im Staat und in der Kirche, sowie für das Berufsleben erforderlichen Bildung die allgemeinen Grundlagen durch Unterricht, Übung und gemeinsame Ordnung zu schaffen.

Fürstentum Waldeck. Gesetz vom 9. Juli 1855. § 1.

In keinem dieser Gesetze finden wir die Aufgabe der Volksschule so bezeichnet, wie es uns als zeitgemäß erscheint. Nirgends, von der Definition in dem Handbuch des bayrischen Volksschulwesens abgesehen, klingt es hindurch, daß die Volksschule auf ihren unteren Stufen die Schule für alle ist und darum Aufgaben hat, die sich nur unter Bezugnahme auf die übrigen Bildungsanstalten bestimmen lassen. Der große Gedanke einer allgemeinen nationalen Bildungsanstalt, der am Anfang unseres Jahrhunderts unter dem Hauche Pestalozzi'schen Geistes die besten deutschen Männer erfüllte, hat in die deutsche Schulgesetzgebung keinen Eingang gefunden. Und wie nah war man einst daran, diesen Forderungen gesetzlichen Ausdruck zu geben? Die §§ 2 und 3 des Süvernischen Gesetzentwurfs (1819), der leider den Weg aller preußischen Schulgesetzvorlagen gegangen ist, lauteten:

Die öffentlichen allgemeinen Schulen sollen mit dem Staate und seinem Endzweck in dem Verhältnis stehen, daß sie, als Stamm und Mittelpunkt für die Jugendziehung des Volks, die Grundlage der gesamten Nationalerziehung bilden. Die Erziehung der Jugend für ihre bürgerliche Bestimmung auf ihre möglichste allgemeinemenschliche Ausbildung zu gründen, sie dadurch zum Eintritt in die Staats-Gemeinschaft zweckmäßig vorzubereiten und ihr treue Liebe für König und Staat einzusüßen, muß ihr durchgängiges eifriges Bestreben sein.

Dieser Aufgabe zu entsprechen, sollen sie die allgemeine Jugendbildung vom Anfange des Schulunterrichts bis zu der Grenze, wo die Universität sie aufnimmt, durch drei wesentliche Stufen durchführen. Auf der ersten dieser Stufen soll sich die Schule mit der ersten methodischen Entwicklung der menschlichen Anlagen und Hervorbringung der innewohnenden Kräfte zu gewinnenden Einsichten, Kenntnissen und Fertigkeiten beschäftigen, dem Bildungsbedürfnisse der untern Volksklasse in den Städten und auf dem Lande genügen und allgemeine Elementarschule heißen.

Auf der zweiten soll sie die Bildung des Knabenalters bis zu der Grenze fortführen, wo sich die Fähigkeit und Bestimmung entweder zu weiterer wissenschaftlicher Ausbildung, oder zu besonderer Vorbereitung für ein bürgerliches Gewerbe zu entscheiden pflegt. Die Schulen dieser zweiten Stufe sollen allgemeine Stadtschulen heißen.

Auf der dritten Stufe soll sie jenes Geschäft so weit fortsetzen, bis der Grund allgemein-wissenschaftlicher und sittlicher Bildung, sei es für die Höheren und besondern Studien der Universität, oder unmittelbar fürs praktische Leben gelegt ist. Jede Schule, welche bis zu diesem Ziele führt, soll Gymnasium heißen.

Wollen wir heute diesen Anschauungen in der Form gesetzlicher Vorschriften begegnen, so müssen wir uns nach dem Auslande wenden.

Die Volksschule soll die Kinder aller Volksklassen nach übereinstimmenden Grundsätzen zu geistig thätigen, bürgerlich brauchbaren und sittlich-religiösen Menschen bilden.

Kanton Zürich. Gesetz vom 23. Dezember 1859. § 50.

In den Primarschulen sollen die bildungsfähigen Kinder aller Volksklassen in den allgemeinen Grundbestandteilen aller Bildung unterrichtet werden.

Die Sekundarschulen sollen durch weitere Fortentwicklung des Lehrstoffes der ersten Stufe und durch Vermehrung desselben der Jugend teils überhaupt eine höhere und reichhaltigere Ausbildung als die Primarschulen, teils die nötige Vorkenntnis und Vorbildung zur gründlichen Erlernung und einstigen sachgemäßen und erfolgreichen Betreibung eines gewerblichen Berufs, teils endlich die unentbehrliche Vorbildung zum Eintritt in höhere Klassen der Kantonschulen darbieten.

Kanton Bern. Gesetz vom 24. Juni 1856. §§ 3 und 8.

Mit gleicher Klarheit wird im Osterreichischen Schulgesetz die allgemeine Volksschule als die Grundstufe aller Lehranstalten festgestellt.

Die Volksschule hat zur Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen, deren Geistesthätigkeit zu entwickeln, sie mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlage für Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens zu schaffen.

Die Bürgerschule hat eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung namentlich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden und der Landwirte zu gewähren. Dieselbe vermittelt auch die Vorbildung für Lehrerbildungsanstalten und für jene Fachschulen, welche eine Mittelschulvorbildung\*) nicht voraussetzen.

Osterreich. Gesetz vom 2. Mai 1883. §§ 1 und 17.

## V. Die gesetzlich festgestellten Lehrgegenstände der deutschen Volksschulen.

Was die vorstehenden Gesetzesbestimmungen in allgemeinen Zügen andeuten, wird durch Aufzählung der Lehrgegenstände in die Praxis übersetzt.

Die in Preußen geltenden „Allgemeinen Bestimmungen“ vom 15. Okt. 1872 sehen in § 13 fest:

„Die Lehrgegenstände der Volksschule sind Religion, deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde und für die Knaben Turnen und für die Mädchen weibliche Handarbeiten.“\*\*)

Der Gofler'sche Schulgesetzentwurf streicht die Raumlehre, die Bedlig wieder aufnimmt. Beide Entwürfe setzen statt „Geschichte“ „vaterländische Geschichte“ und fordern den Turnunterricht auch für die Mädchen. Herr v. Gofler wollte außerdem die Ausnahme anderer Gegenstände mit ministerieller Genehmigung ermöglichen.

Die bayerische Volksschule hat folgende Lehrgegenstände: Religion, Sprachunterricht (Lesen, Schreiben, Sprachlehre), Rechnen, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre, Gesang, Zeichnen, Turnen, Obstbaumzucht, weibliche Handarbeiten. Die einzelnen Kreise haben unter sich manche Verschiedenheiten aufzuweisen.

Über eine Reihe der übrigen Staaten geben die nachfolgenden Gesetzesbestimmungen Auskunft.

Wesentliche Gegenstände des Unterrichts in den Volksschulen sind: Religions- und Sittenlehre, Lesen, Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen und Singen.

Königreich Württemberg. Gesetz vom 29. September 1836. Art. 2.

Wesentliche Gegenstände des Unterrichts in der Volksschule sind: Religions- und Sittenlehre, deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Rechnen, Formenlehre, Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte und Naturlehre, Gesang, Zeichnen, Turnen und, wo die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, für die Mädchen weibliche Handarbeiten.

Königreich Sachsen. Gesetz vom 26. April 1873. § 2.

Der Unterricht in der Volksschule hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken: Religion, Lesen und Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen, Gesang, Zeichnen, das Wissenswürdigste aus der Geometrie, der Erdkunde, der Naturgeschichte und Naturlehre und aus der Geschichte. Dazu kommen für Knaben: Leibesübungen, für Mädchen: Unterricht in weiblichen Arbeiten.

Großherzogtum Baden. Gesetz vom 8. März 1868. § 25.

Die Lehrgegenstände der Volksschule sind: Religion (Religionslehre, biblische Geschichte, Lied und Sprüche), deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben, deutsche Sprachlehre, Aufsatz), Rechnen, Raumlehre, Zeichnen, Geographie, Geschichte, Naturbeschreibung und Naturlehre.

\*) Unter Mittelschulen sind hier unsere höheren Lehranstalten zu verstehen.

\*\*) Gesang ist hier — vergessen, ist aber auf der Stundentabelle enthalten.

Singen und für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten.

Großherzogtum Hessen. Verordnung vom 2. Dezember 1874. § 6.

Die unbedingt notwendigen Lehrgegenstände der Volksschule sind: Religions- und Sittenlehre, deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Rechnen mit Zahlen und Raumgrößen, Natur- und Erdkunde, Geschichte, Gesang, Turnen und Zeichnen für Knaben. Hierzu können nach Bedürfnis und Fähigkeit Obstbaumzucht für Knaben, weibliche Handarbeit, Turnübungen und Zeichnen für Mädchen treten.

Großherzogtum Sachsen.

Ministerialverordnung vom 20. März 1875. § 2.

Als Hauptgegenstände und als besondere Lehrfächer sollen in allen Volksschulen betrieben werden: Religion und biblische Geschichte, Lesen, Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen, Singen, Weltkunde. Hierzu kommen, soweit es die Verhältnisse gestatten und wünschenswert erscheinen lassen, die nicht unbedingt notwendigen Lehrgegenstände: Zeichnen, Turnen und Handarbeiten.

Großherzogtum Oldenburg.

Grundlinien für die Lehrpläne der evangelischen Volksschulen.

Vom 20. Juni 1859. § 7.

Für die Stadtschulen des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin schreiben die „Bestimmungen zur Schulordnung“ vor: Unterrichtsgegenstände sind: Religion, Lesen und Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen, Gesang, Weltkunde, Geometrie und Zeichnen für die ersten Klassen. Für die Landschulen liegt uns eine Festsetzung der Unterrichtsgegenstände nicht vor; doch kann aus einer Reihe von Erlassen der Behörde der Schluß gezogen werden, daß die ländlichen Schulen über die Elemente wenig hinausgehen sollen. Daß Mecklenburg gesetzliche Bestimmungen über das Schulwesen nicht hat, ist bekannt.

Der Unterricht in der Volksschule ist mindestens auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

Religion, deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Rechnen, Erdkunde, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre, Gesang, Zeichnen, Turnen und für die Mädchen weibliche Handarbeiten.

Herzogtum Gotha. Gesetz vom 26. Juni 1872. § 2.

In den Volksschulen muß in folgenden Gegenständen Unterricht erteilt werden:

Religion und Sittenlehre, deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Rechnen, Formenlehre, Erdkunde, Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre, Gesang, Zeichnen und Turnen. Wo die erforderlichen Einrichtungen dazu getroffen werden können, soll den Mädchen Unterweisung in weiblichen Handarbeiten erteilt werden.

Herzogtum Koburg. Gesetz vom 27. Oktober 1874. Art. 2.

Gegenstände des Unterrichtes in der Volksschule sind:

Religion, deutsche Sprache mit Lesen, Schreiben und Aufsatzübungen, Rechnen, Geometrie, Erdkunde, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre, Gesang, Zeichnen.

Rußl. V. Gesetz vom 4. November 1870. § 24.

Die Oberschulbehörde hat nach den Zwecken der verschiedenen Schulen die Lehrgegenstände in denselben zu bemessen und zu bestimmen. Für die Elementarschulen muß jedenfalls erfordert werden:

1. Die Unterweisung in der Religionslehre innerhalb der nach den konfessionellen Bedürfnissen von den betreffenden Oberkirchenbehörden festzusetzenden Grenzen;
2. der Unterricht in der deutschen Sprache, wobei als Ziel die Befähigung zum richtigen schriftlichen und mündlichen Gebrauch derselben anzustreben ist, sowie
3. die Unterweisung im Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten, im Gesang und in den notwendigsten gemeinnützigen Kenntnissen.

Fürstentum Waldeck. Schulordnung vom 9. Juli 1855. § 4.

Die Lehrgegenstände der Volksschulen sind Religion, deutsche Sprache, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Rechnen, Schönschreiben, Zeichnen, Gesang und Turnen.

Denselben tritt in den Knabenschulen Raumlehre, in den Mädchenschulen Handarbeit hinzu.

Lübeck. Gesetz vom 20. Oktober 1885. Art. 40.

Die Lehrgegenstände der öffentlichen Volksschulen sind: Religion, deutsche Sprache, Lesen, Schreiben, Rechnen, Geometrie und Algebra, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Englisch, Zeichnen, Gesang und Turnen. Soweit es die Verhältnisse gestatten, wird auch Unterricht in der französischen Sprache erteilt werden.

In Mädchenschulen treten die durch die Verschiedenheit des Geschlechts bedingten Modifikationen des Unterrichtes ein; jedenfalls wird Unterricht in weiblichen Handarbeiten erteilt.

Hamburg. Gesetz vom 11. November 1870. § 32.

Dieser Überblick läßt über eins nicht im Zweifel: Die Volksschule der deutschen Staaten ist das, was sie sein müßte, und was sie nach unsern Begriffen sein sollte, laut Gesetz nirgends. Man wird nirgends daran erinnert, daß die unteren Stufen eine ganz andere Lehraufgabe haben als die oberen. Die Volksschule wird als eine Einheit betrachtet, die isoliert von allen andern Bildungsanstalten dasteht und dem entsprechende Ziele verfolgen soll. Wenn es auch nur an wenigen Stellen klar ausgesprochen wird, so liegt doch allen diesen Schulgesetzen mehr oder minder die Vorstellung zugrunde, daß es sich von vornherein nur um die Bildungsanstalten für die Kinder bestimmter Volkskreise, nicht um die Jugend des ganzen Volkes handelt. Die deutschen Volksschulen sind Elementarschulen von unten bis oben, allerdings nicht in gleichem Sinne. Sie lehren in den unteren Klassen die elementaren Fertigkeiten, vielfach recht früh gemischt mit mancherlei Wissensstoffen, und in den oberen die Elemente einer Reihe von Wissenschaften. Sie sind zusammengeschobene Nachbildungen höherer Lehranstalten. Das moderne Leben mit seinen klar ausgesprochenen Forderungen hat nur in geringem Maße Berücksichtigung gefunden. Man mag eine Aufzählung der Lehrgegenstände aus dem Anfang und der Mitte unseres Jahrhunderts oder aus den letzten Jahrzehnten nehmen, der Unterschied ist gering. Vielfach sind die Lehrpläne in die Breite auseinandergezogen und dadurch eine größere Ähnlichkeit mit den höheren Lehranstalten herbeigeführt, aber an dem Wesen der Schulen ist dadurch nichts geändert worden.

Wie bereits die Definition der Aufgabe der Volksschule erkennen ließ, sind die Schweizer Schulen und die Volks- und Bürgerschulen Oesterreichs in dieser Hinsicht den unsrigen einen ganz bedeutenden Schritt voraus. Ein Blick auf die Lehrgegenstände derselben bestätigt diese Beobachtung in vollem Umfange.

Die Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule sind: christliche Religions- und Sittenlehre, deutsche Sprache, Rechnen und Geometrie, Naturkunde, Geschichte und Geographie, insbesondere des Vaterlandes, Gesang, Schönschreiben, Zeichnen, Leibesübungen, weibliche Arbeiten.

Die Lehrgegenstände der Sekundarschule\*) sind: Religions- und Sittenlehre, deutsche und französische Sprache, Arithmetik, Geometrie in Verbindung mit praktischen Übungen, Geographie, Geschichte und vaterländische Staatseinrichtung, Naturkunde mit besonderer Rücksicht auf Landwirtschaft und Gewerbe, Gesang, Zeichnen und Schönschreiben, angemessene Leibesübungen, womit auch Waffenübungen verbunden werden können.

Kanton Zürich. Gesetz vom 23. Dezember 1839.

Die Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule sind: Religion, Lesen und Schreiben, Unterrichtssprache, Rechnen in Verbindung mit der geometrischen Formenlehre; das für die Schüler Faßliche und Wissenswerteste aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksichtnahme auf das Vaterland und dessen Verfassung; Zeichnen, Gesang; ferner weibliche Handarbeiten für Mädchen, Turnen für Knaben obligat, für Mädchen nicht obligat.

Die Lehrgegenstände der Bürgerschule sind: Religion, Unterrichtssprache in Verbindung mit Geschäftsaussagen, Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland und dessen Verfassung, Naturgeschichte, Naturlehre, Rechnen in Verbindung mit einfacher Buchführung, Geometrie und geometrisches Zeichnen, Freihandzeichnen, Schönschreiben, Gesang, ferner: Weibliche Handarbeiten für Mädchen, Turnen für Knaben obligat, für Mädchen nicht obligat.

Oesterreich. Gesetz vom 2. Mai 1883. § 3 und § 17.

Die Ideen, aus denen diese Gesetzesbestimmungen hervorgewachsen sind, haben auch die Gestalt der modernen französischen Volksschule bestimmt.

\*) Oberstufe der Volksschule.

Die Lehrpläne der eigentlichen Volksschule (école primaire élémentaire) umfassen: Lesen, Schreiben, die französische Sprache, das Rechnen und das metrische System, Geschichte und Geographie, besonders die von Frankreich; Anschauungsunterricht und die ersten Kenntnisse der Naturwissenschaften und der Geometrie, Gesang und Zeichnen und für die Landschulen Ackerbau und Gartenbau.

Der höhere Volksunterricht in den écoles primaires supérieures begreift außer dem tieferen Eindringen in den Stoff der elementaren Volksschule, das angewandte Rechnen, die Elemente der Algebra und der Geometrie, das kaufmännische Rechnen und die Buchführung, die Physik und die Naturwissenschaften in ihrer Anwendung auf den Landbau, die Industrie und die Gesundheitslehre, das geometrische und Ornamentzeichnen und das Modellieren, die ersten Kenntnisse des gemeinen Rechtes und der politischen Wirtschaftslehre, die französische Geschichte und Litteratur, die Weltgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwart, die industrielle und Handelsgeographie, eine fremde Sprache, und zwar die des Nachbarlandes, die Handarbeit in Holz und Eisen für die Knaben, Nähen und Zuschneiden für die Mädchen. Der Unterricht ist nicht streng an die Grenzen des Lehrplanes gebunden, muß aber stets von dem eigentlichen höheren Unterricht (enseignement secondaire) unterschieden werden.

Das vorstehend gezeichnete Bild fällt zweifellos nicht zu unsern Gunsten. Wir haben aus guten Gründen bisher nur die Schulgesetze sprechen lassen. Die thatsächlichen Verhältnisse sind, wie schon eingangs bemerkt, zum Teil weiter entwickelt, zum Teil stehen sie noch hinter den gesetzlichen Forderungen zurück. Ein Bild von der lehrplanmäßigen Gestalt einer Anzahl deutscher Volksschulen wird der nächste Artikel bringen. Da uns die Stundentabellen von etwa 60 Volksschulen aus nahezu sämtlichen deutschen Staaten vorliegen, so wird unsere Skizze, trotz der Beschränkung auf das Notwendigste, wie der Raum es vorschreibt, wesentliche Züge kaum vermissen lassen.

(Fortsetzung folgt.)

## Das Heidelberger Programm

und die „Badische Landpost“.

In Nr. 47 d. B. vom 24. November v. J. beschäftigten wir uns unter obiger Überschrift mit einer Artikelserie der „Bad. Landpost“, in welcher das Heidelberger Programm einer ausführlichen Kritik unterzogen war. Wir befanden uns in der angenehmen Lage, mit verschiedenen Ausführungen der „Landpost“ unser volles Einverständnis zu bekunden, waren aber auch genötigt, manche Anschauungen und Unterstellungen zu bekämpfen und deren Unrichtigkeit nachzuweisen. Längere Zeit haben wir alsdann die einzelnen Nummern der „Landpost“ durchgesehen in der Annahme, daß dieselbe nochmals auf unsere Ausführungen zurückkommen werde; da aber nichts erschien, betrachteten wir die Polemik als abgeschlossen. Diese Woche fanden wir nun zufällig — wir zählen nämlich zu denen, welche die „Landpost“ zwar häufig, aber nicht regelmäßig lesen — wieder zwei Artikel, in denen das Blatt nochmals auf unsere Arbeit verweist, und jetzt erst erfuhren wir, daß der Verfasser auf unsern Artikel bereits in Nr. 285 vom 6. Dezember v. J. geantwortet hat. Wir bedauern aufrichtig, daß wir diese Entgegnung übersehen haben, und kommen nun nachträglich, da wir um 5 Pfennig diese Nummer noch erstehen konnten, zunächst auf diesen Artikel und zugleich auch auf die beiden in Nr. 44 und 50 der „Landpost“ erschienenen zurück.

Der Verfasser glaubt bestimmt, daß der in Nr. 47 erschienene Artikel der „Bad. Schulzeitung“ aus derselben Feder stamme, wie diejenigen, die in gleichem Betreff und fast zu gleicher Zeit im „Bad. Landesboten“ erschienen sind.

Im „Landesboten“ tritt die Polemik gegen unsere Arbeit, in der „Schulzeitung“ die Anerkennung derselben mehr in den Vordergrund. Ganz natürlich; im „Bad. Landesboten“ konnte man deutlicher und kräftiger reden, als im Vereinsorgan, besonders da man in gewissen Regionen nicht so erfreut war über das „Programm“. Weiter fühlt man aus dem ganzen Artikel die Freude und das Glück heraus, daß es doch von einer Seite her so viel sachgemäße Zustimmung und Beurteilung erfahren und noch dazu von dorthier, wo man es, nächst dem „Bad. Beobachter“, am allerwenigsten vermutet oder erwartet hätte, von den sonst so verhassten Konservativen, während von jener Seite, wo man am meisten Beifall zu hören gewöhnt ist, das Gegenteil erleben mußte. Dabei ist das gar ergötzlich: Stimmt man diesen liberalen Herren Lehrern zu, dann ist man ein „Schulmann“, dann darf man ein durch und durch konservativer Mann sein; widerspricht man aber, dann ist man ein „Müder“, „Pietist“ oder „Wähler“. Freilich wäre es dem Verfasser jedenfalls lieber gewesen, die „Campagne“ wäre umgekehrt verlaufen, damit er recht weidlich auf das „Hauptorgan der konservativen Partei“ und seine „Cliques“ hätte loschimpfen können. Doch geht es auch so nicht ohne den einen oder anderen „Stieb“ oder „Stich“ ab.

So läßt sich der Verfasser am 6. Dezember 1894 vernemen. In der letzten Zeit hat er nun eine weitere Entdeckung gemacht, die es ihm fast unumstößlich beweist, daß alle diese Artikel mindestens das Produkt eines Preßauschusses sind, wenn sie nicht von einem „Einzelnen“ herkommen. Er schreibt nämlich in Nr. 50 der „Bad. Landpost“:

„Nun wir sind in unserer Ansicht über die Autorschaft aller dieser Artikel durch einen Satz in Nr. 4 der „Neuen Bad. Schulztg.“ vom 26. Januar aufs neue bestärkt worden. In dieser Nummer ist ein Artikel aus der „Allgm. Deutsch. Lehrerztg.“ enthalten unter der Überschrift „Ein Rückblick aus Baden“, von dem wir sicher annehmen, daß er da „fabriziert“ wurde, wo die mehr erwähnten Artikel das Licht der Welt erblickten. Dabei wollen wir gerne zugeben, daß sie vielleicht nicht das Produkt eines „Einzelnen“, sondern etwa eines „Preßauschusses“ sind, der wahrscheinlich aus ungefähr 3—4 Mitgliedern besteht, in dem natürlicherweise der Vereinsvorstand durch das eine oder andere seiner Mitglieder vertreten ist, sodaß, wenn man die „reservatio mentalis“ zuhülfe nimmt, man schon sagen kann, wir seien mit unsern „Vermutungen“ gründlich auf dem Holzweg.“

Wir versichern dem Verfasser, daß er mit seinen Vermutungen thatsächlich „gründlich auf dem Holzweg“ ist. Wir haben zu den Artikeln im „Landesboten“ und in der „Deutschen Lehrerztg.“ gar keine Beziehungen und können zu unserm Bedauern nicht einmal vermuten, wer der Verfasser der G-Artikel etwa sein könnte. Einsender ist nicht Mitglied des Vorstandes des „Bad. Lehrervereins“ und gehört keinem Preßauschuß an; nicht einmal ein Amt in der freien Konferenz hat er inne. Er „rechnet sich auch nicht zu den „Zierden“ des Lehrerstandes“ und ist weder aus Neigung noch aus andern Gründen von der Mittelschule zum Seminar übergegangen, da er — leider — nie eine Mittelschule besuchte. Das „Heidelberger Programm“ kennt er sogar nur aus dem Vereinsorgan, da er der Versammlung in Heidelberg nicht anwohnte.

Aus diesen Angaben, die der Leiter d. Bl. gewiß gerne bestätigen wird,\*) mag der Verfasser der Landpostartikel schließen, wie weit er mit seinen Vermutungen fehlgeschossen hat. Wenn wir seiner Arbeit bis zu einem gewissen Grade Anerkennung zollten, so geschah es also ohne jede Nebenabsicht und insbesondere ohne jede Rücksicht auf „gewisse Regionen“, von denen wir überhaupt nicht wissen, ob sie über das „Heidelberger Programm“ erfreut waren oder nicht, da wir auch zu diesen Regionen keine Beziehung haben. Auch könnte es uns, da wir keinerlei Fühlung mit den „Vätern des Programms“ haben, vollständig gleichgültig

\*) Geschieht hiermit. D. S.

sein, ob und von welcher Seite dasselbe Zustimmung findet. Als Lehrer und Mitglied des „Lehrervereins“ aber freuen wir uns allerdings, wenn von irgend einer Seite unsere Bestrebungen gewürdigt und dadurch, wenn auch unabsichtlich, unterstützt werden. Wir erkennen diese Unterstützung ebenso rückhaltlos an, wenn wir sie in der konservativen Presse finden, wie wir es im gleichen Artikel den demokratischen Blättern gegenüber gethan haben, obgleich wir persönlich von beiden Richtungen gleich weit entfernt sind. Daß wir den Verfasser mit den obengenannten liebenswürdigen Äußerungen traktiert hätten, wenn er unseren Anschauungen widersprochen hätte, ist eine eben so böswillige Unterstellung wie jene, daß es uns lieber gewesen wäre, wenn die „Campagne“ umgekehrt verlaufen wäre, „damit wir recht weidlich auf die „Clique“ hätten loschimpfen können.

In unserer ganzen Polemik mit der „Landpost“ haben wir nie den sachlichen Boden verlassen, und es wird sich in unserer ganzen Arbeit kein Ausdruck finden, der auch nur einigermaßen zu einer solchen Annahme berechtigte. Oder wäre es vielleicht umgekehrt dem Verfasser lieber gewesen, wenn wir einen andern Ton angeschlagen hätten, damit er dann um so weidlicher hätte auf uns loschimpfen können? Wir können es von einem Manne, der die Frömmigkeit und Gottesfurcht immer im Munde führt, kaum annehmen.

Soviel zur Einleitung des Artikels in Nr. 285 der „Landpost“. Im übrigen können wir uns kurz fassen, da der Verfasser der Landpost-Artikel unsere „Hiebe“ oder „Stiche“ nirgends entkräftet hat.

Wir wollen daher nur wenige Punkte berühren. Die Frage der Trennung der Vorbildung von Land- und Stadtlehrern ist uns zum ersten und einzigen Mal in dem Artikel der „Bad. Landpost“ begegnet; ein Schein von Berechtigung zu der Annahme, daß diese Trennung nach dem Wunsche des Verfassers wäre, ist also mindestens vorhanden. Als erschwerend dürfte dabei noch ins Gewicht fallen, daß auch die Frage der Gründung eines besonderen Stadtlehrervereins gerade in der „Landpost“ s. Bt. berührt wurde.

Daß fromme, überzeugungstreue Lehrer deshalb Gegner der „Kirchenaufsicht“ sind, „weil oft junge, unerfahrene Geistliche von älteren Lehrern manchmal Dinge verlangten, die unrecht oder unbillig waren“, geben wir zu. Wir halten aber auch die Behauptung aufrecht, daß viele fromme, überzeugungstreue Lehrer beider Konfessionen der Ansicht sind, daß dieser Aufseherdienst mit dem Amte des Lehrers in keiner Beziehung steht.

Beinahe unverständlich ist uns der Schluppassus des Landpost-Artikels. Wir hatten geschrieben:

„Viele Lehrer stehen nicht auf dem Boden der „Badischen Landpost“, bleiben aber in allen diesen Eigenschaften (Charakter, Fleiß, Treue, Gewissenhaftigkeit) noch dem Urtheil der Bevölkerung, der Kollegen und der vorgesetzten Behörden in keiner Weise hinter den positiv gesinnten Lehrern zurück. Ebenso unrichtig ist die andere Behauptung, „daß Zufriedenheit mit seiner Stellung und musterhafter, solider Lebenswandel nur auf echter Frömmigkeit und Gottesfurcht — natürlich auch wieder im Sinne der „Landpost“ — beruhen. Das direkte Gegenteil könnten wir an verschiedenen sehr eifrigen Anhängern jener Partei nachweisen.“

Dazu bemerkt die „Landpost“:

„Hier giebt mit dem Bestreiten unserer Behauptung und mit ihrem Gegeneweis die „Bad. Schulztg.“ gerade das zu, was wir immer wieder hervorheben, daß nämlich sehr viele Lehrer gegen alles Religiöse oder Christliche abgeneigt oder sogar feindlich gesinnt sind, weil sie meinen oder behaupten, sie hätten es nicht nötig und könnten ohne Christum gerecht und fromm sein; darum sind sie die „Selbstgerechten“. Das ist also, was wir behaupten und wofür nun die „Bad. Schulztg.“ selbst den Beweis anbringt. Kann man mehr von

ihr verlangen? — Gewiß nicht! Christus aber spricht: „Wer nicht für mich ist, der ist wider mich.“

Aus dieser etwas konfusen Darstellung geht ungefähr hervor: Wer nicht auf dem Boden der „Landpost“ steht, hat keine aufrichtige Gottesfurcht und Frömmigkeit, ist gegen alles Religiöse oder Christliche abgeneigt oder sogar feindlich gesinnt etc. Wer nicht auf dem Boden der „Landpost“ steht, ist so wenig christlich, als derjenige, der nicht auf dem Standpunkt des „Bad. Beobachter“ steht, katholisch ist.

Gegen diese Auffassung anzukämpfen, wird uns kein Leser der „Schulzeitung“ zumuten. Ebenso wenig wird der Verfasser der Landpost-Artikel von uns erwarten, daß wir zum Beweise für unsere andere Behauptung, die wir voll und ganz aufrecht erhalten, Namen anführen, obgleich es uns sehr leicht möglich wäre. Der Verfasser möge nur an sich selbst denken.

In Nr. 49 und 50 von diesem Jahre kommt der Verfasser, wie schon erwähnt, nochmals auf unsere Ausführungen in Nr. 47 vom vorigen Jahr zurück. „Man fühlt“ — um mit den Worten des Verfassers zu reden — „aus dem ganzen Artikel die Freude und das Glück heraus, daß er vonseiten der „Bad. Schulzeitung“ so viel sachgemäße Zustimmung erfahre.“ Er führt daher in diesem Artikel alle jene Stellen, in denen wir unsere Übereinstimmung mit ihm bekundeten, wörtlich an, giebt nochmals die schon oben mitgetheilte Ansicht über die Autorschaft aller dieser Artikel zum besten, ist erfreut, „daß man in fünf Artikeln des „Landboten“, im Vereinsorgan“ und in der „Neuen Bad. Schulzeitung“ so ausführlich diesem Muckerblättchen geantwortet hat und es sogar noch in der „Allg. Deutschen Lehrerztg.“ erwähnt“, versteigt sich nochmals zu der schon oben widerlegten Behauptung, „daß es den Vätern des Programms lieber gewesen wäre, wenn die „Campagne“ umgekehrt verlaufen wäre, damit man recht weidlich auf das Hauptorgan der konservativen Partei und ihrer „Clique“ hätte loschimpfen können“ und schließt dann hochbefriedigt:

„Wir werden unbeflümmert um Spott und Hohn oder Lob und Anerkennung unsere christlich-konservative Überzeugung aussprechen. Das Lob wird uns weder blenden noch bethören, und im Ertragen von Spott und Hohn um unserer Überzeugung willen sind wir von Jugend auf geübt worden. Auf alle Fälle aber sind wir von dem Erfolg unserer „Programm-Artikel“ wohl befriedigt.“

Wir auch!

## Verschiedenes.

Karlsruhe. Der geschäftsführende Ausschuß des badischen Hauptvereins der deutschen Lutherstiftung ließ in den letzten Tagen ein zweites Flugblatt an die Mitglieder des Vereins ausgehen, dem wir folgendes entnehmen: „Der Verein wurde 1883 gegründet und hat den Zweck: die Erleichterung der Erziehung von Kindern evangelischer Pfarrer und Lehrer, insbesondere auf dem Lande, durch Gewährung von Stipendien und durch den Nachweis von Pensionen und Unterrichtsanstalten, welche dem für die Kinder erwählten Beruf entsprechen, und die Gründung eigener entsprechender Anstalten.“ Vom badischen Hauptverein wurden in 10 Jahren 41 Pfarrfamilien und 40 Lehrerfamilien unterstützt, vom Zentralverein in Berlin aber 58 Lehrerfamilien und nur 41 Pfarrfamilien. Die Arbeit und auch der größere Teil der Beiträge wird von Geistlichen geleistet. In Baden sind nur 262 Lehrer, aber 279 Geistliche Mitglieder dieses wohlthätigen Vereins. Daraus geht zur Genüge hervor, und Schreiber dieses ist auch seit einer Reihe von Jahren schon Zeuge gewesen, mit welchem besonderen Wohlwollen die Lehrer bei Gewährung von Stipendien berücksichtigt werden, obwohl die jährlichen Beiträge aus dem Lehrerstande denen der Geistlichen nicht gleichkommen. Wenn gleichwohl manche Besuche von Lehrern nicht berücksichtigt werden, so liegt der Grund vornehmlich in der oft sehr großen Zahl der Bewerber, deren Verhältnisse mit gewissenhafter Gründlichkeit erwogen werden.

Die bis jetzt verliehenen Stipendien, besonders an Lehrer und Lehrerwitwen, haben schon manche Not gemildert und manche Thränen dürstiger Witwen gestillt, so daß jeder evangelische Lehrer unseres Landes es sich zur Pflicht machen sollte, durch

Eintritt in den Verein hierzu sein Scherlein beizutragen; beträgt doch der jährliche Beitrag nur eine Mark.

Diese Zeilen sollen und wollen dem Vereine fernstehende Kollegen ermuntern, doch im Blick auf den guten, edeln Zweck desselben ohne Zögern beizutreten; es könnte dann manchen Mitgliedern unseres Standes und Hinterbliebenen von einst wackeren Berufsgenossen in bedrängter Lage durch den Verein einige Hilfe gewährt werden, die zurzeit unterbleiben muß, zumal ganze Bezirke leider noch unbeteiligt sind.

(Wir schließen uns diesem Aufruf gerne an und ersuchen unsere evangelischen Kollegen, dem schönen Vereine recht zahlreich beizutreten. Auch ist es Aufgabe derjenigen Lehrer, die schon Mitglieder sind, neue Mitglieder zu gewinnen und Arbeiten für den Verein im Interesse der guten Sache gerne zu übernehmen. Aus dem Flugblatt, das jedem Lehrer zugestellt wird, ist alles weitere leicht zu ersehen. D. V.)

**Weinheim.** Das Gedeihen der Schule überhaupt und insbesondere der Fortbildungsschule hängt, wie die Erfahrung lehrt, im allgemeinen ohne Zweifel von der Tüchtigkeit und Autorität des betr. Lehrers ab; immerhin aber sind zur Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung in der Schule und im Interesse eines gedeihlichen Unterrichts für bösgearbete Kinder entsprechende Strafmittel ein notwendiges Erfordernis und dies auch in der Fortbildungsschule, und zuweilen dürfte sich in dieser nach alter Praktik a u s n a h m s w e i s e auch eine körperliche Züchtigung, am rechten Ort und zu rechter Zeit angebracht, als die kürzeste und wirksamste Justiz erweisen.

Ein Mangel an einem solchen Strafmittel kann Lehrer, ja auch Vorgesetzte zuweilen in eine recht unangenehme Lage bringen, was aus folgendem Vorkommnis ersehen werden sollte.

Im Laufe des verflossenen Sommers ereignete sich hier der Fall, daß einem Fortbildungsschüler seines trotzigen und widerspenstigen Benehmens und beharrlichen Ungehorsams wegen auf erhobene Beschwerde seines Klassenlehrers von dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde eine körperliche Züchtigung zuerkannt wurde. Nachdem derselbe diese empfangen hatte, hätte erwartet werden dürfen, indem Schule und Haus in der Erziehung gegenseitig einander zu ergänzen und unterstützen sollen, daß die betr. Eltern diese Beihilfe nicht mit Undank lohnen würden. Dem war jedoch nicht so; sie nahmen Partei für ihren Sprößling, und der Vater erstattete, wohl in der Absicht, zunächst den Lehrer vor die Schranken des Gerichts zu bringen, Anzeige beim Großh. Staatsanwalt, welcher nunmehr gegen Herrn Bürgermeister Ehret das Strafverfahren wegen körperlicher Mißhandlung einleitete. Auf die hierauf erfolgte Einsprache seitens des Beklagten wurde aber, indem der Kläger in der Folge seinen Strafantrag auch zurückgenommen hat, vom Großh. Ministerium des Innern eine Vorentscheidung herbeigeführt, welche das Ergebnis hatte, daß Bürgermeister Ehret vom Verwaltungsgerichtshofe einer strafbaren Handlung nicht schuldig befunden und derselbe deshalb freigesprochen wurde.

Dieses Urteil hat im Hinblick auf unsere fernere Berufstätigkeit bei uns und gewiß in allen Lehrerkreisen die höchste Befriedigung hervorgeufen. Damit würde, glaubte man, diese Angelegenheit ihren Beschluß gefunden haben, oder könnten sich höchstens noch juristische Fachblätter damit beschäftigen. Dies war jedoch nicht der Fall; es wurde vielmehr, obgleich der Entscheid dieses Falles schon vor mehreren Monaten erfolgt ist, in den letzten Tagen in verschiedenen politischen Tagesblättern diese Sache dem Allgemeinpublikum aufs Neue vorgeführt, und zwar in einer die Achtung und Wirksamkeit unseres hochverehrten Herrn Bürgermeisters höchst schädigenden Weise.

Das Gesamtlehrerkollegium dahier ist der Ansicht, daß Herr Bürgermeister Ehret bei seiner Sorge um eine gute Schulzucht und seinem rastlosen Streben um das Wohlergehen der Stadt und ihrer Einwohner nach jeder Richtung hin überhaupt diese Verunglimpfung nicht verdient hat, und erachtet es als Pflicht, im Vereinsorgane, diesen Fall zugleich zur Kenntnis der Lehrerwelt bringend, die einmütige Erklärung abzugeben, daß es in H. Vgstr. Ehret einen tüchtigen Gemeindevorstand und eifrigen Förderer der Schule erblickt und verehrt. Sie bedauert deshalb auch aufrichtig, daß diese Angelegenheit von verschiedenen politischen Preßorganen dem Allgemeinlesekreise in bezeichneter Weise vorgeführt wird, was alles leider nur zur Folge haben kann und muß, in unserer heranwachsenden Jugend den Geist der Widerspenstigkeit zu nähren, die Autorität gegen Lehrer und Vorgesetzte zu untergraben und damit die Wirksamkeit der Schule zu erschweren. Wünschenswert wäre es, wenn dieses unerseuliche Vorkommnis zu einer entsprechenden Abänderung der diesbezüglichen Strafbestimmungen Veranlassung geben würde! Die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit hiervon wird in vielen Gesellschaftskreisen immer mehr erkannt; es kommt auch in § 127 des Reichsgesetzes der Gewerbeordnung die Ansicht zum Ausdruck, daß bei Lehrlingen (das sind auch Fortbildungsschüler) das väterliche Züchtigungsrecht durch die Lehrerinnen für notwendig erachtet wurde und in Anwendung gebracht werden darf.

**Vom Breisgau.** Ich wurde im Jahre 1864 unter die Schulkandidaten aufgenommen und im April 1874 etatmäßig angestellt, habe also jetzt 21 definitive Dienstjahre. Statt 1800 M beträgt mein Gehalt seit April 1893 nur 1400 M. Den Höchstgehalt erhielt ich

im 20. Jahrhundert mit 39 statt 27 definitiven oder im ganzen mit 49 Dienstjahren. Mein Nachbarcollega ist rec. 1865, definitiv angestellt seit Oktober 1871, hat also jetzt 23 definitive Dienstjahre, bezieht seit April 1893 1500 statt 1800 M, muß bis zur Erreichung des Höchstgehaltes noch 13 Jahre dienen und hätte dann 37 etatmäßige im ganzen 43 Dienstjahre. Hoffen wir, daß die Arrangements zur Illustration der Übergangsbestimmungen auf ergiebigeren Boden falle, als diejenigen zur Illustrierung des Lesebuches.

**Vom Neckar.** Zu den Übergangsbestimmungen. Einseuder hatte vor 30. April 1892 1439 Mark Gehalt, welcher vom 1. Mai 1892 an auf 1450 Mark erhöht wurde. Auf 1. April 1894 erhielt ich 100 M Zulage, habe also jetzt 1550 M mit 33 Dienstjahren, davon 22 definitiv. Ich frage: Ist dieses Einkommen hinreichend für einen Mann, der 52 Jahre alt ist und eine starke Familie hat? Wahrscheinlich, zu den Berufsorgen muß man unter solchen Verhältnissen leider noch Nahrungsorgen mit in die Schule nehmen! Schwere Arbeit! —

**Heidelberg.** Die von verschiedenen Tagesblättern aufgenommenen und auch von der Bad. Schulzeitung in ihrer letzten Nummer gebrachte Notiz, daß zwei hiesige höhere Lehranstalten ihre Thore der „vereinfachten Stenographie“ geöffnet hätten, ist unrichtig. Nach eingezogenen Erkundigungen bleibt das System Gabelsberger als fakultativer Lehrgegenstand in der hiesigen Realschule bestehen, während die Systemfrage in der Mädterschule, wo zum ersten Male ein Versuch mit einer Schnellchrift gemacht werden soll, erst mit Beginn des neuen Schuljahrs ihre Lösung findet.

**Berlin.** Die „Preuß. Lehrerzeitung“ schreibt: Im Reichstag hat Abg. Weiß mit Unterstützung der Freisinnigen Volkspartei und der Freisinnigen Vereinigung zum Militäretat den Antrag eingebracht, die Regierungen zu ersuchen, es mögen Bestimmungen getroffen werden, 1) daß der erfolgreiche Besuch eines Lehrerseminars die Berechtigung zum Dienst als Einjährig-Freiwilliger in sich schließt, 2) daß durch die in Aussicht stehende Einführung des einjährigen Dienstes der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts diesen die Berechtigung zur Ableistung des Militärdienstes als Einjährig-Freiwillige nicht entzogen werde. — Die Gegner des einjährig-freiwilligen Militärdienstes der Volksschullehrer betonen immer, daß sich der Volksschullehrerstand zum größten Teil aus den niedrigen Gesellschaftsklassen rekrutiere. Dem gegenüber beachte man folgende Übersicht nach der sehr eingehenden Statistik der preussischen Volksschullehrer vom Jahre 1891:

Lehrer	Proz.	Lehrerinnen	Proz.	
3183	5,11	417	4,94	stammen aus Familien von Hilfsarbeitern,
3378	5,42	744	8,82	Aufsichts- u. Rechnungsbeamten in gewerblichen, landwirtschaftl. und kaufmännischen Betrieben, selbständigen Landwirten, Handwerker* und Kaufleuten, festangestellten Beamten.
37624	60,5	4374	51,8	
16931	25,8	2710	32,1	

Zu den Übergangsbestimmungen. Einseuder dieses war 15 Jahre lang Unterlehrer und ist seit 24. April 1870 als Hauptlehrer angestellt. Er bezog am 1. Mai 1892 mit 22 definitiven Dienstjahren einen Gehalt von 1410 M. Am 1. April 1894 erhielt er eine Zulage von 100 M. Sein Einkommen beträgt also jetzt mit nahezu 40 Dienstjahren und darunter 25 etatmäßigen fast 1900 M nur 1510 M.

**L.** **B.**  
Ein weiteres Rechenexempel zum Kapitel der Übergangsbestimmungen. Der Betr. war 11 Jahre Unterlehrer, ist seit Mai 1859 Hauptlehrer, hat demnach im ganzen bald 47, davon 36 etatmäßige Dienstjahre und bezieht 1700 M Gehalt. Derselbe ist 67 1/2 Jahre alt und kann es somit bis zum 70. Lebensjahre, falls er es im Dienst noch erreichen sollte, auf 1800 M bringen. Höchstgehalt? — — Fata morgana!  
(Wir bitten um weitere ausführliche Mitteilungen. D. V.)

### Aufruf.

Am 9. April 1870 verließen 16 Volksschulkandidaten, die erstmals einen dritten Lehrkurs durchgemacht hatten, das Großh. Seminar Ettlingen. Des damaligen Lehrermangels wegen wurde ein Teil der Kursgenossen schon 1869 entlassen. Mehrseitigem Wunsche entsprechend, soll die Feier des Dienstjubiläums der 1869- und 1870er gemeinsam begangen werden. Die Unterzeichneten erlauben sich deshalb, ihren lieben Kursgenossen folgenden Vorschlag zu unterbreiten. Pflingstmontag Zusammenkunft in Karlsruhe, dann Auszug nach Ettlingen. Alle Beteiligten werden gebeten, etwaige Wünsche und Vorschläge an Kollege Feigenbusch in Ettlingenweiler gefälligst zu übermitteln, welcher dann das weitere besorgen wird.

Mit herzlichem Grusse

**H. Verberich, Forchheim. J. Büchner, Bulach.**  
**H. Feigenbusch, Ettlingenweiler.**

### Aufhebung des Schulgeldes.

Auf die Aufforderung hin in letzter Nummer d. Bl. sind uns Mitteilungen über folgende Gemeinden geworden, in denen schon seit einigen Jahren, teils erst mit dem neuen Schuljahr kein Schulgeld mehr erhoben wird. Es sind die Gemeinden:

Wittenthal (seit 1892), Nordrach und Nordrach-Fabrik (seit 1893), Stodach (seit 1892), Hohenwarth, Langenrain, Selbach bei Gernsbach, Waldshut (von 1895 an) Wornsdorf bei Neffkirch, Weilheim und Dietlingen bei Waldshut,\*) Meersburg (seit 1894), Altmendshofen bei Donaueschingen, Blumberg, Kappelrodeck (von 1895 an), Reichenbach bei Gengenbach, Herzthal bei Oberkirch (seit 1892), Eßlingen bei Donaueschingen (seit 1892\*), Bühlertal (seit 1893), Löffingen (seit 1893), Mimmehausen bei Überlingen.

\*) Zu dieser Nachricht macht der geehrte Einsender die zutreffende Bemerkung: „Ich glaube, wenn die Lehrer einigermaßen energisch und umsichtig Hand anlegen, wird dieser alte Pöpel bald abgekümmert sein. Immer vorwärts! sei auch hier die Lösung!“

\*\*) Zu gleicher Zeit wurde durch Gemeindefestsetzung bestimmt, dem Hauptlehrer Gehalt für die Zeit seines Verbleibens auf dieser Schulstelle jährlich 15 Ster Holz und 100 Weller im Werte von 100 M. zu überlassen.

### Bücherschau.

**Physik für Lehrerbildungsanstalten** von A. Genau, Seminarlehrer in Büren i. W. Gotha bei Thienemann. 1895. Preis geh. 2 M., geb. 2.50 M. 207 Seiten.

Der Verfasser will, wie schon der Titel sagt, ein Buch für Lehrerbildungsanstalten schreiben und beherzigt in erster Linie den Grundsatz, den Stoff weise zu beschränken, darum ist die ausführliche Behandlung der Versuche, die er selbstverständlich der Ableitung der Gesetze vorausgeschickt wissen will, weggelassen. Sein Buch will vor allem der Wiederholung dienen, betont also namentlich den Ausdruck des Gesetzes und dessen Erläuterung durch die einfache schematische Zeichnung. Sein Werk soll überhaupt kein Bilderbuch, sondern ein Lernbuch sein. Bei den Ableitungen der Gesetze handelt es sich überall um die Erkenntnis des Prinzips. Die Behandlung des Stoffes beschränkt sich auf das Wesentliche, heisst es im Vorwort, und ganz richtig fügt der Verfasser hinzu: „Aus welchem Materiale ein Wagebalken hergestellt wird, wie weit die Telegraphenstangen von einander entfernt stehen, ist für den Unterricht in der Physik durchaus gleichgültig. Ein Lehrerseminar hat nicht die Aufgabe, Maschinenbauer, Uhrmacher, Telegraphisten auszubilden.“ Das Buch sei namentlich den Lehrern, die sich auf die Dienstprüfung vorbereiten, bestens empfohlen.

E. Schl.

### Allg. Bad. Lehrer-Witwen- und Waisen-Stift.

No. 110. Geschenke betr.

Eine Dame aus Heidelberg schenkte unserm Stift durch Vermittlung des Herrn Hauptlehrers Berger daselbst

#### Fünf Mark,

wofür wir öffentlich unsern Dank aussprechen.  
Mannheim, den 3. März 1895.

Der Stiftsvorstand:

Ischler. A. Hoffmann.

### Personalnachrichten.

Versetzungen:

Münch, Emil, Unterl., von Obergimpern nach Waldmühlbach, Ats. Mosbach. Roth, Anton, Unterl., von Waldmühlbach nach Obergimpern, Ats. Sinsheim.

### Briefkasten.

In Mh. Leider erst in n. Nr. möglich. Das übrige nur einsenden. Ist ganz am Platze. Herzliche Grüße.

In R. Der Turnunterricht wird nur bezahlt, wenn Sie die Stunden über 32 gegeben, und dann nur mit 15 M. jährlich, da die Schüler im Winter nicht turnen können.

In F. Mit Genehmigung des Kreisschulrats: ja.

In D. Gewiss, eine solche Arbeit ist recht willkommen, gerade jetzt, um Vergleiche anstellen zu können. Bitte um gef. Einsendung.

An F. Nach § 88 (Joos Seite 164) des alten Gesetzes erhält die Witwe das Gnadenquartal von dem Ruhegehalt des verstorbenen Lehrers. Da der Mann vor 1888 pensioniert worden ist, so beträgt das Witwengeld höchstens 300 M. Der Satz von 390 M. gilt erst für die Witwen, deren Männer zwischen dem 1. Januar 1890 und dem 1. Mai 1892 pensioniert wurden oder im aktiven Dienst gestorben sind.

An X. Sie sandten uns einen Ausschnitt aus der „Gazette de Lorraine“ die in Metz erscheint. Bemerkenswert ist darin folgende Stelle: „All eure Schritte, ihr jungen Lehrer, um in der deutschen Armee Offizier zu werden, führen zu nichts. Wozu sollte man denn auch lange Studien auf einem Gymnasium machen und dazu noch die Kosten des Probejahres tragen, wenn ein Schulmeister plötzlich auch zum Offizier befördert werden könnte?“ — Wir danken für diese Offenheit. Sie sagt uns, wo das Hindernis eigentlich liegt.

In Basel. Sie können sich das Geld vom Rechner schicken lassen oder bis zu Ihrer Rückkunft auch warten.

Anfrage. Durch wessen Vermittelung kann ich zum Besitze des vollständigen Werkes, betitelt: „Badenia oder das bad. Land und Volk etc. von Dr. Joseph Bader“ kommen?

L. Feigenbutz-Flehen.

### Vereinstage.

Salem. Samstag, den 16. d. M., nachmittags 2 Uhr, freie Konferenz in der Brauerei Kohlhund in Weildorf. T.-O.: 1. Vortrag. 2. Einzug des Lesebeitrags. 3. Austeilung der noch nicht in Empfang genommenen Schulgeschichten und Schulkalender. 4. Verschiedene Mitteilungen. 5. Gesang. Der Vorsitzende.

Freiburg. Samstag, den 16. d. M., nachm. 2 $\frac{1}{2}$  Uhr, freie Konferenz in dem Festsaal der höh. Mädchenschule. T.-O.: 1. Der Aufsatz in der Volksschule mit einer Probearbeit des 8. Schuljahres (Ref. Lehrer Lais-Ereiburg). 2. 1. Abhör der Lesevereinrechnung. 3. Bücheranschaffungen. Zu zahlreicher Beteiligung ladet ein Haiss.

Überlingen a. S. Freie Konferenz, Mittwoch, den 13. März, nachm. 2 Uhr, in der Brauerei Waldschütz. Vortrag des Herrn Kollegen Fehrenbach. Mitteilung; Kreisschulvisitatur. Sängerrunde. Hiezu ladet freundl. ein Schmid.

Bezirk Staufen. Am Mittwoch, den 13. d. Mts., nachm. 2 Uhr, findet freie Konferenz statt im Bad. Hof in Krotzingen. Tagesordnung bekannt. Sterk.

Adelsheim. Mittwoch, den 13. d. Mts., freie Konferenz, Adelsheim — Schulhaus — 3 Uhr. T.-O.: Referat des Herrn Eckstein über Anschauungsunterricht, verbunden mit Unterrichtsprobe. Volkskunde. Rückständige Beiträge. Schulkalender. Standesache. Der Vorsitzende.

Kandern. Samstag, den 16. März, Konferenz in der Brauerei „Brüderle“, nachm. 2 $\frac{1}{2}$  Uhr. T.-O.: 1. Auswahl von Figuralliedern für die II-, IV- und mehrklassige Volksschule, deren Verteilung auf die einzelnen Schuljahre. 2. Gesang: Neue Sängerrunde No. 25 oder Heine No. 39. Genau üben. Der Vors.

Bretten. Samstag, den 16. März, nachm. 3 Uhr, freie Konferenz im Schulhause dahier. T.-O.: 1. Vortrag des Herrn W. in Kürnbach über bad. Volkskunde. 2. Einige Schulkalender und Lieferungen der Schulgeschichte sind dabei noch an die Besteller abzugeben. Der Vorsitzende.

Kehl. Freie Konferenz. Samstag, den 16. d. Mts. 1 $\frac{1}{3}$  Uhr im Lehrzimmer des Unterzeichneten. T.-O.: 1. Einige Fragen aus der Praxis. 2. Die Übergangsbestimmungen. Der Vors.

Säckingen. Samstag, den 16. d. M., nachm. 1 $\frac{1}{4}$  Uhr, freie Konferenz im Adler dahier. T.-O.: 1. Vortrag von Herrn Waldschütz jung. 2. Singen (alte Sängerrunde). Wegen Punkt 1 zahlreiche Beteiligung erwünscht. Der Vors.

Odenheim. Samstag, den 16. März findet im Schulhause dahier Zusammenkunft statt. T.-O.: 1. Der Rechenunterricht im 4. und 5. Schuljahr. 2. Vortrag des Herrn Baumgärtner über den naturgeschichtlichen Unterricht in der Volksschule mit besonderer Berücksichtigung der Landwirtschaft. 3. Eine Standesangelegenheit. Ref.: Herr Beisel. Lied Nr. 55 a. S. und Beiträge zur Volkskunde sind mitzubringen. Ammann.

Schönwald. Freie Lehrerkonferenz am Samstag, den 16. März, nachmittags 2 Uhr, im Saale zur Post in Triberg. T.-O. 1. Vorträge der Herren Autenrieth und Rehm. 2. Abgabe der Schulgeschichte 1 $\frac{1}{2}$  Lfg. 3. Verschiedene Mitteilungen. Zu zahlreichem Besuche ladet freundlich ein F. Bacher.

Berichtigung. In letzter Nummer Seite 106 zweite Spalte, Zeile 6 von unten muss es heißen: „weil durch sie die Singstimme etc.“

Aus dem Verlage der Aktiengesellschaft Konfordia in Bühl empfehlen wir:

### Fertige Wochenbücher,

in starken, mit Titeldruck versehenen Umschlag gebettet.

Formular I. 25 S., Formular II. 40 S.



**Klaviere, Flügel & Pianinos, sowie Harmoniums** jeglicher Art, neue und gespielte, stets vorrätig in reichster Auswahl von ca. 100 Exemplaren und in allen Preislagen im Pianofortemagazin von **Ludwig Schweisgut**, Grossh. Bad. Hoflieferant in **Karlsruhe**, Herren-Str. 31. Zahlungsbedingungen kulantest; weitgehendste, thatsächlich auch reelle Garantie. [54.25]

**Pianinos, Flügel, Harmoniums** von Bechstein, Berdux, Blüthner, Neumeyer, Rosenkranz, Schiedmayer, Schwechten, und andere bewährte Fabrikate liefert am billigsten das Pianolager und Versandhaus **H. MAURER**, Karlsruhe, Friedrichsplatz 5. — Bezugsquelle I. Ranges. — Gegründet 1879. — Preise von 450 Mark an. Kataloge gratis u. franko. [23.17]

**Aug. Mappes**  
 Heidelberg  
 empfiehlt  
**Nähmaschinen, Fahrräder, Wasch-, Wring- und Mangel-Maschinen, Strick-Maschinen**  
 in nur ganz vorzüglichen die Produkte jeder Konkurrenz übertreffenden Fabrikaten bei billigsten Preisen und kulantesten Zahlungsbedingungen. [80.16]  
**Reparatur-Werkstätte**  
 und großes Lager in Zubehörteilen.  
*Preislisten auf Verlangen gratis u. franko.*

**Pianinos** von 440 Mk. an. Flügel. 10jährige Garantie.  
**EMMER.**  
 Harmoniums von 90 Mk. an. Abzahlung gestattet. Bei Barzahlung Rabatt und Freisendung.  
**W. EMMER, Berlin C., Seydelstrasse 20.** Allerhöch. Auszeichnungen, Orden, Staatemed. etc. Illustr. Weihnachtskataloge mit günstiger Einkaufsofferte gratis u. franko.

**Niemand** veräume, vor dem Ankauf eines **Pianinos** sich Preisliste von mir kommen zu lassen, da ich alle gewünschten Fabrikate **viel billiger** zu liefern imstande bin, als irgend eine andere Firma. Viele Zeugnisse. [115.7]  
 L. Hack, Pianoforte-Versandhaus, Karlsruhe.

**Nähmaschinen und Fahrräder.**  
 Ausnahmepre. nur für Lehrer. (Ref. aus Lehrkr. u. Diensten.) 25% Preis-Ermäßigung.  
**H. D. Proempeler**  
 Eberbach a. N.  
 Generalbetr. der berühmten Dürkopp-Nähmasch.-Fabr.

**Pianinos**  
 bester und solidester Bauart mit prächtigem Ton in verschied. Holzarten und Ausstattungen empfiehlt zu billigsten Preisen die Pianofortefabrik [81.15]  
**J. Ramsperger & Co., Stuttgart.**  
 Für die Herren Lehrer besondere Vergünstigungen!

**Verlangen Sie** zur Auswahl auf 14 Tage:  
 1 Sortim. Lieder f. Männerchor, ernst u. humor.  
 1 — f. gemischten, f. Frauen-, f. Kinder-Chor.  
 1 — humor. Scenen, Duette, Terzette, Quartette u. Complets f. Wintervergünstigungen.  
 1 — f. evang. (resp. kath.) Kirchengesang.  
 1 — Musikalien f. d. Orgel. [46.25]  
**Carl Klinner, Leipzig, Georgenstr. 26.**

**Schulentlassungsschein**  
 in Farbendruck, hübsches Andenken, in dreierlei Ausgaben. Dieselben zeichnen sich durch geschmackvolle, sinnreiche Ausführung aus und finden besonders die neueren Ausgaben vielseitigen Anklang. Preis 10 S. [126.3]  
 Schulentlassungsschein, einfacher, Preis 5 S.  
 do. für Fortbildungsschüler, Preis 3 S.  
 empfiehlt  
**Oskar Kah, Bruchsal.**

Zu unserm Kommissions-Verlage ist soeben erschienen:  
**Missa Sancta Dorothea**  
 für eine Singstimme mit Orgelbegleitung komponiert von **Heinrich Hönig**. Op. 63.  
 Preis der Part. 1,50 M., der Singstimme 15 S.

**12 Adagios**  
 für Orgel komponiert von **Heinrich Hönig**. Op. 56. Preis M 1.—

**42 Orgelstücke**  
 komponiert von **Heinrich Hönig**. Op. 50. Preis M 2.50.

**Messe in C-Dur**  
 von **H. Hönig** (mit Weihnachts-Offertorium). Op. 60. Preis M 2.50  
**Bühl. Aktiengesellschaft Konkordia.**

**Sarzer Kanarienhähne**  
 à 6 Mk. versendet **K. Lenz**, Hauptlehrer in **Weisbach**, Post Strümpfelbrunn. [6]  
 NB. Bei Anträgen erbitte Rückporto.

**Nur Lob** tausender Pfarrer, Lehrer, Beamte etc. über seinen **Holländ. Tabak** hat **B. Becker in Seesen a. S.** Ein 10 Pfd.-Beutel ffo. acht Mk. [27.8]



**C. G. Schuster jun.**  
 (Carl Gottlob Schuster) — Gegr. 1824. Markneukirchen, Eilbacher Str. 255/256. versendet direct zu Fabrikpreisen seine anerkannt vorzüglichen Musikinstrumente und Saiten. — Man verlange Kataloge unter Hinweis auf diese Zeitung.

**Carl Müller & Comp.**  
 Weingroßhandlung, [116.4]  
**Radolfzell am Bodensee,**  
 empfehlen auf diesem Wege, weil nicht reisen lassen, ihr reichhaltiges Lager in **weißen u. roten Badischen, Elsaß-, Pfälzer- u. Rheinheßischen-Weinen**, unter Zusicherung reeller, billiger u. prompter Bedienung. Gebinde von 30 Liter an leihweise. Prima Referenzen aus Berufskreisen. Preislisten frei.

Dieser Nummer liegen bei:  
 1) Ein Prospekt der Herderschen Verlags-handlung in Freiburg i. B. Das Großherzogtum Baden von Karl Büchel betr.  
 2) Eine Beilage zur Bad. Schulzeitung.

**ROBERT VOGEL**  
 BERLIN NW. Werftstr. 2.  
 Uhrren, Gold- u. Silberwaren, Fein- u. Versandt-Haus.  
 Illustr. Preislisten gratis u. franko.

[93.13] Niederlage von Meinhold's Accord-Zither. Ohne Notenkenntnis sofort zu spielen. Teilzahlungen ohne Preiserhöhung gestattet.

**Musikinstrumente**  
 u. Saiten liefert direct zu billigsten Preisen **Christian Heberlein jun.**, Marktneufkirchen i. S. 137. Preislisten frei. [8]

**Anzugstoffe**  
 von den billigsten bis zu den feinsten Qualitäten in Tuch, Kammgarn, Buckskin, Cheviot und Loden versenden [102.4]  
**Louis Treff & Cie., Giessen No. 15.**  
 Tuchversandthaus gegr. 1827. Liefer. d. Lehrer-Bez.-Vereine.  
 Höchster Barrabatt. — Muster portofrei.

Druck und Verlag der Aktiengesellschaft Konkordia in Bühl. (Direktor G. Dühmig).